



**B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 0 6 9 / 2 0 2 1 - 2 0 2 6**

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Ausschuss für Straßen- und Tiefbau				
Verwaltungsausschuss				
Rat				

***Versetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze in der B-215 Verdener Straße***

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt beschließt, bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) – Geschäftsbereich Verden eine Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze in der B-215 Verdener Straße in den Bereich der Einmündung der Zufahrtsstraße der BBS Rotenburg (W.) zu beantragen.

**Begründung:**

Entlang von Bundesstraßen sind nach den straßenrechtlichen Vorgaben Ortsdurchfahrten gekennzeichnet, die als Teile der Bundesstraße innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen und auch der Erschließung der anliegenden Grundstücke dienen. In der B-215 Verdener Straße ist diese Ortsdurchfahrtsgrenze seit Jahrzehnten in Höhe der Grundstücksgrenze vom Kalandshof und der Gärtnerei der Rotenburger Werke (siehe auch beigefügten Lageplan).

Für die erschließungs-, planungs- und baurechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten einer Gemeinde hat die Ortsdurchfahrtsgrenze (OD-Grenze) unterschiedliche Auswirkungen. So dürfen u.a. bauliche Anlage/Hochbauten außerhalb der OD-Grenze nur in einem Abstand von 20 m von der Bundesstraße, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn errichtet werden. Eine derartige Bauverbotszone sieht das Bundesfernstraßengesetz innerhalb der OD hingegen nicht vor.

Seit den 1970er Jahren hat sich das Stadtgebiet auch in Richtung Westen entlang der Verdener Straße baulich erheblich entwickelt. Allerdings sind mit Ausnahme des Grundstückes der Fa. Tiemann und der BBS keine Grundstücke von der Verdener Straße unmittelbar erschlossen bzw. mit Pkw u.dgl. zugänglich.

Im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Träger für die Aufstellung des B-Planes Nr. 124 – zwischen Am Kalandshof und Glummweg – ist nun seitens der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) – Geschäftsbereich Verden vorgetragen worden, dass in den textlichen Festsetzungen die Bauverbotszone mit zu berücksichtigen ist. Dies liegt darin begründet, dass das Grundstück der Gärtnerei der Rotenburger Werke, auf dem u.a. der Fachmarkt errichtet werden soll, außerhalb der OD-Grenze liegt. Bei Errichtung von baulichen Anlagen zur Verdener Straße hin, u.a. z.B. Fahnenmasten, Werbeträger o.ä., müssten diese einen Mindestabstand von 20 m zum äußeren Fahrbahnrand einhalten. Die im B-Plan festgesetzte Baugrenze beträgt jedoch zur Fahrbahn weniger als 10 m.

Um diese Problematik auszugleichen, ist es sinnvoll, die OD-Grenze zu verschieben. Die Einhaltung einer Bauverbotszone würde damit entfallen.

Vor dem Hintergrund, dass es aktuelle Planungsüberlegungen für das Grundstück der Fa. Tiemann und das ehemalige Rathsmann-Grundstück gibt (Umwandlung zu Wohngebiet mit Anbindung an die Verdener Straße) ist es sinnvoll, die OD-Grenze bis Einmündung der Zufahrtsstraße der BBS Rotenburg (W.) hinauszuziehen. Damit würde auch bei einer Überplanung des Grundstücks der Fa. Tiemann die Einhaltung einer Bauverbotszone entfallen und eine bessere Ausnutzung des Grundstückes für angedachte Wohnbebauungen erreicht. Hinsichtlich des ehemaligen Rathsmann-Grundstückes würde sich eine verkehrlich bessere Anbindung bzw. eine direkte Anbindung des Grundstücks an die Verdener Straße auf Höhe der Einmündung der Zufahrtsstraße zur BBS Rotenburg und damit im bereits durch Ampeln geregelten Einmündungsbereich ergeben.

Ein weiteres Versetzen der OD-Grenze bis zur Querung des Glumbaches unter der B-215 Verdener Straße, um auch für das ehemalige Rathsmann-Grundstück die Bauverbotszone entfallen zu lassen, ist nicht opportun, weil die gelbe Ortstafel nach der StVO (Zeichen 310) – die verkehrsrechtliche OD – genau zwischen der Glumbach-Querung und der Einmündung der Zufahrtsstraße zur BBS Rotenburg steht und die verkehrsrechtliche OD nicht hinter der straßenrechtlichen OD beginnen darf/kann.

Allerdings sei auch erwähnt, dass mit einer Versetzung der OD-Grenzen auch Nachteile für die Stadt entstehen. Nach den straßenrechtlichen Regelungen ist die Stadt an Bundesstraßen Träger der Straßenbaulast für Gehwege und Parkstreifen sowie der Beleuchtung. Mit einer Versetzung würde somit auch die Unterhaltung von vorhandenen Gehwegen oder zukünftig ggfs. zu bauenden Gehwegen, Parkstreifen und Beleuchtung sowie der entsprechenden Straßenreinigung inkl. Winterdienst auf die Stadt übergehen. Aktuell ist jedoch nicht davon auszugehen, dass in absehbarer Zeit der Stadt hierfür erheblichen Kosten entstehen würden.

Sollte allerdings im Rahmen eines erforderlichen Um- oder Ausbaues der Verdener Straße der Bau eines Gehweges erforderlich werden, so könnte die Stadt nach derzeitiger Rechtslage hierfür auch Straßenausbaubeiträge erheben.

Insgesamt halte ich es jedoch für sinnvoll und auch planungs- und baurechtlich für erforderlich, eine Überprüfung und Versetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze bei der NLStBV zu beantragen.

Torsten Oestmann